

Konflikte regeln statt strafen¹

Christian Mertsch

Rezension zu

„Praxisbuch Mediation“ von Eva Weiler und Gunter Schlickum und „Wiedergutmachung und Mediation im Strafrecht“ von Johannes Kaspar

- Eva Weiler / Gunter Schlickum, Praxisbuch Mediation. Falldokumentation und Methodik der Konfliktlösung. Verlag C. H. Beck München 2008, 187 S., broschiert, 34,90 € [ISBN 3-406-57335-4].
- Johannes Kaspar, Wiedergutmachung und Mediation im Strafrecht. Rechtliche Grundlagen und Ergebnisse eines Modellprojekts zur anwaltlichen Schlichtung. (Kriminalwissenschaftliche Schriften, Bd. 1; zugl. Univ. Diss. München, 2004). LIT-Verlag Münster 2004, 317 S., broschiert, 29,90 € [ISBN 3-8258-7876-7].

Einleitung

Bei „Mediation und Strafrecht“ denkt man zunächst an Diversion, also an die informelle Erledigung eines Teils der sog. Bagatellkriminalität. Im Folgenden geht es aber nicht nur um diese eher unproblematischen Opportunitätseinstellungen, denn sie gehören mittlerweile zur unbestrittenen Praxis und Routine aller Staatsanwaltschaften und Gerichte. Sondern es geht um Alternativen zu Freiheitsstrafen bei einem Ausschnitt aus dem Bereich der mittleren und schweren Kriminalität. Das geeignete Instrument hierfür ist die vor knapp 15 Jahren eingeführte Strafzumessungsnorm des § 46a Nr. 1 StGB². Sie ist zwar überschrieben mit dem harmlosen Titel „Täter-Opfer-Ausgleich“, regelt aber einen gesetzlichen Strafmilderungsgrund. Dies hat zur Folge, dass insbesondere bei generalpräventiv hohen Mindeststrafen deren Vollstreckung im Einzelfall überspielt werden könnte, wenn hinter einer solchen Straftat ein wie immer gearterter Konflikt vermutet wird, der Beschuldigte Unrechtseinsicht zeigt und kooperationsbereit ist. Diese ironischerweise in einem Verbrechensbekämpfungsgesetz eingeführte Norm führt jedoch ein Schattendasein. Würde sie in der Praxis konsequent genutzt, könnte sie die Sanktionierung bei den von ihr erfassten Straftaten erheblich verändern. Auch die Täter-Opfer-Ausgleichs-Statistik

und ihre Auswertung durch die Forschungsgruppe Täter-Opfer-Ausgleich von Kerner und Hartmann erfasst beinahe ausschließlich Fälle, in denen eine Erledigung durch Diversion erfolgte³. Aber gerade im Unterschied zu den Divisionsnormen, §§ 153, 153a StPO, kann durch § 46a Nr. 1 StGB über eine reine Opportunitätseinstellung hinaus eine zwingend angedrohte Freiheitsstrafe, etwa bei den Verbrechen, welche eine Mindeststrafe von mindestens zwei Jahren vorsehen, durch eine Bewährungsstrafe ersetzt werden. Gerade im Hinblick auf Vergewaltigung oder schweren sexuellen Missbrauch wird die Brisanz dieser Norm augenfällig. Eine konsequente Nutzung des § 46a Nr. 1 StGB hätte gerade bei Gewaltbeziehungen eine erhebliche Bedeutung zur Folge, sowohl für die restitutive Praxis⁴ als auch für die strafende. Aber genau hier ist sie umstritten, und zwar nicht nur bei Konservativen, denen die ganze Richtung nicht gefällt, sondern insbesondere bei Feministinnen. Monika Frommel⁵ zeigt den Streit und die Ablehnung von Divisionsansätzen in diesem Bereich, wie sie Bannenberg, Weitekamp, Rössner und Kerner im Auftrag des Senatsamtes für die Gleichstellung der Freien Hansestadt Hamburg im Jahre 1999 vorgeschlagen haben⁶. Fast alle Netzwerke, die sich programmatisch gegen häusliche Gewalt richten, lehnen in ihren Konzepten Mediation ausdrücklich ab und wollen stattdessen ein den Täter besserndes Tätertraining. Dies führt zur paradoxen Situation, dass man zwar das Angebot eines Täter-Opfer-Ausgleichs im Sinne einer Konfliktlösung etwa bei Nachbarschaftskonflikten akzeptiert, nicht aber beim eigenen Anliegen einer konsequenten und koordinierten Intervention bei „Männergewalt gegen Frauen“. Oberlies etwa sieht in einer prinzipiell geführten TOA-Debatte „Glaubensentscheidungen“⁷. Mit dem Anspruch, eben keinen Glaubenskampf auszufechten, fordert sie mehr Bestrafung durch gezielte spezialpräventive Interventionen gegen sog. Dominanz-Täter. Damit steigt die Zahl der Gegner der hier zu behandelnden Ansätze⁸.

Opferorientierung und Restitution – ein problematisches Verhältnis

Die Gesetzesbegründung zu § 46a StGB wollte die Interessen der Opfer stärker berücksichtigen⁹. So gesehen passt sie in die

damals einsetzende Mode der rhetorischen Beschwörung des Opfers. Um dieses Ziel zu erreichen sollte auf der anderen Seite dem Beschuldigten ein Anreiz gegeben werden (*informelles Anreizsystem*), dessen Instrumente die Möglichkeit der Diversion und die vorgesehene gesetzliche Strafmilderung sind. Diesem Gesetz gewordenen Anreizsystem war nicht nur der *Alternativ-Entwurf Wiedergutmachung* (AE-WGM)¹⁰ des Arbeitskreises deutscher, österreichischer und schweizer Strafrechtslehrer vorangegangen, sondern auch eine lebhafte abolitionistische Debatte. Skepsis gegenüber dem Strafrecht ist sicher ein Motiv für den Gedanken der Konfliktlösung im Rahmen oder statt eines Strafverfahrens. Aber Konfliktlösung ist in den 1990er Jahren nicht mehr Teil eines abolitionistischen Konzeptes¹¹, denn damals war die Überzeugung gefestigt, dass „Strafe sein müsse“. Neu war lediglich die gewachsene Bereitschaft, vielfältigere Formen der Verantwortungsübernahme zu denken, praktisch zu erproben und dann zu verrechtlichen¹². Abolitionistisch ist also wohl nur die Übertreibung¹³, dass staatliche Strafe primär die Funktion habe Konflikte der Bürger zu enteignen¹⁴. Überzogen ist wohl auch die Annahme gewesen, man müsse die Konfliktregelung wieder vollständig in die Hände der Bürger im Sinne einer Wiedergewinnung der Autonomie¹⁵ zurückgeben. Somit stellt sich die Frage, wo im abolitionistischen bzw. im Konfliktregulierungsmodell die verletzte Person ihren Platz hat? Schließlich soll sich ja mit ihr (oder an ihr?) die Konfliktlösung vollziehen. Man mag zugestehen, dass sich vielleicht eine nicht unbeträchtliche Anzahl Straftaten als Ergebnis eines eskalierten zwischenmenschlichen Konflikts darstellen (*Steinert*¹⁶). Aber in diesen Fällen sind Täter und Opfer ja offenbar gerade nicht in der Lage, ihre Konflikte selbst zu lösen, sonst würde kaum eine Strafanzeige erfolgen. Werden aber unter Anleitung eines Schlichters die zugrundeliegenden Konflikte aufgelöst und damit die Grundlage für ein friedliches Zusammenleben gelegt, dann liegen die Vorteile für Täter, Opfer und Gesellschaft gegenüber einer punktuellen Bestrafung auf der Hand.

Wie sieht es nun aus mit der *materiellen Wiedergutmachung*? Im Jahre 1994 sah sich die Gesetzesbegründung noch bemüht klarzustellen, dass bloßer Schadensersatz

im Rahmen von § 46a Nr. 1 StGB nicht reiche, sondern auf Grundlage umfassender Ausgleichsbemühungen die Lösung des „der Tat zugrundeliegenden Gesamtkonflikts“¹⁷ angestrebt werden solle. Wiedergutmachung i.S.v. § 46a Nr. 1 sei daher nicht nur die Befriedigung zivilrechtlicher Ansprüche (gewählt wird stattdessen die Formulierung *Schadenswiedergutmachung* in § 46a Nr. 2 StGB), sondern es müsse mehr passieren. Aber dies ist wohl nur eine Beschwichtigung, zumal Diversion und Strafzumessung sich im weiten Feld eines Beurteilungs- und Ermessensspielraums der Strafverfolgungsbehörden abspielen. Kommt es dennoch einmal zu einer Revision, dann fordert die Revisionsrechtsprechung zwar zwingend einen kommunikativen Prozess zwischen Täter und Opfer¹⁸, aber hierzu genügt letztlich das *Bemühen* des Beschuldigten/Verurteilten den Schaden nach Kräften wieder-gut-zumachen.

Unstreitig macht bei Straftaten, denen kein zwischenmenschlicher Konflikt zugrundeliegt, sondern die sich lediglich als einseitiger Übergriff des Täters gegen Rechtsgüter einer anderen Person darstellen, die Redeweise von einem Konflikt wenig Sinn¹⁹, aber es ist dennoch naheliegend auch diesen Opfern den Schaden zu ersetzen. Zwar mag es auch Menschen geben, die als Opfer aus einem Kommunikationsprozess mit dem Täter Nutzen für ihre persönliche Aufarbeitung und Bewältigung der Tat ziehen. Aber dieses Bedürfnis grundsätzlich zu unterstellen, ist mehr als gewagt. Der Verdacht, hier werde – zumindest rhetorisch – das Opfer vor den Karren strafrechtlicher Ziele gespannt, die in erster Linie täterorientiert sind, liegt also nicht fern. Denn selbst wenn im Rahmen der Wiedergutmachung eine vollständige Kompensation des Schadens erfolgt sein sollte, so hat das Opfer insofern schließlich nichts erhalten, auf was es nicht schon ohnehin Anspruch hat. Nehmen wir also die Rede von der zunehmenden Stärkung der Opferrolle hin, ohne sie zu überdehnen²⁰ und bilanzieren wir, dass nach den bislang erfolgten zahlreichen Reformen mit dem Ziel die verletzte Person zu stärken, sich in der Gesamtschau das heutige Strafverfahren auch als opferorientiert darstellt, zumal sich ganz entgegen gesetzte kriminalpolitische Lager auf das Opfer berufen können²¹, insbesondere auch im Hinblick auf einen mittlerweile wieder verstärkten Punitivismus. Andererseits hängt der Erfolg eines TOA von dem Opfer ab. Zum einen wird dieser gar nicht in Frage kommen, wenn das Opfer dazu nicht bereit ist oder der (mutmaß-

liche) Täter die Tat bestreitet. Zum anderen hängt die Frage, ob eine Wiedergutmachung und eine Befriedigung anzunehmen ist, gerade von den individuellen Bedürfnissen des Opfers ab. Zwar besteht insofern auch die Möglichkeit der Einflussnahme auf das Strafmaß, andererseits ist der Grad der Beteiligung auch nicht zu überschätzen. Letztlich hat das Opfer auch nach einem gescheiterten Ausgleich keinen Einfluss auf eine mögliche Diversionsentscheidung. Neben den schon angesprochenen Möglichkeiten einer Aufarbeitung des Geschehens, besteht natürlich die nicht zu vernachlässigende Chance auf schnelle und unkomplizierte Schadensregulierung. Obwohl auch hier natürlich die Gefahr besteht, dass sich das Opfer unter einem gewissen „Einigungsdruck“ mit weniger zufriedengibt als ihm zusteht.

Die empirische Forschung belegt, dass die Bevölkerung restitutiv denkt und somit auch nichts gegen den Versuch einzuwenden hat, einen Täter-Opfer-Ausgleich anzustreben²². Wenn dies dennoch außerhalb der Routinen der Diversion so selten geschieht, dann liegt dies eher an der mangelnden Akzeptanz unter Strafjuristen als an einer ungenügenden Gesetzeslage. Denn eine Implementierung der Sanktionsnorm des § 46a StGB würde ermöglichen, was unter den Stichworten *Restorative Justice* und *Mediation* diskutiert wird. Stattdessen werden nur die arbeitssparenden Techniken der Diversion (Opportunitätseinstellungen nach §§ 153 ff. StPO) genutzt. Offenbar haben sich die bereits zu Beginn der 1990er Jahren nachgewiesenen unterschiedlichen Einstellungen von Bevölkerung und Strafjuristen immer noch nicht geändert (*Sessar*²³). Man schaue nur einmal in die verschiedenen Auflagen des StGB-Kommentars von *Fischer-Tröndle*, die unter Praktikern den höchsten Verbreitungsgrad genießen. Während sich die noch von *Tröndle* bearbeitete frühere Auflage darauf beschränkte weitgehend wertneutral die Intention der Gesetzgebung des Jahres 1994 wiederzugeben²⁴, spiegeln sich bei *Fischers* aktueller Kommentierung deutlich die verbreiteten Ressentiments der Strafjustiz gegen eine extensive Nutzung des Gesetzesprogramms in § 46a StGB wieder²⁵. Dies macht wenig Hoffnung auf eine zunehmende Akzeptanz. Dabei wäre es sowohl unter dem Aspekt der Freiheitsstrafen vermeidenden Praxis als auch unter dem Gesichtspunkt eines opferorientierten Strafverfahrens wünschenswert, Schadenswiedergutmachung und TOA als einen festen Bestandteil des Sanktionenrechts zu praktizieren²⁶.

Einen Einblick wie Mediation in der tatsächlichen Durchführung aussieht, bzw. aussehen kann, geben die beiden vorzustellenden Bände, die sich dem Thema allerdings aus ganz unterschiedlichen Perspektiven nähern. *Eva Weiler* und *Gunter Schlickum* wollen ihren Lesern, soviel verrät schon der Titel, einen Einblick in die Praxis und Methodik von Mediation in vielfältigen Konfliktbereichen geben. Dabei geht es um die alltägliche Praxis, losgelöst von allen theoretischen Fragestellungen.

Johannes Kaspars Veröffentlichung stellt nach einer Untersuchung der theoretischen Grundlagen der Wiedergutmachung und Mediation im Strafverfahren einen Teil der Begleitforschung des von *Heinz Schöch* (LMU München) konzipierten und im Jahr 1999 gestarteten Modellprojekts „Wiedergutmachung im Strafverfahren über anwaltliche Schlichtungsstellen“ (im Folgenden kurz Projekt „Ausgleich“) in den Landgerichtsbezirken München I und II dar²⁷. Um die Akzeptanz des Täter-Opfer-Ausgleichs zu fördern, wurden bundesweit zahlreiche Projekte und Modellversuche ins Leben gerufen. Von diesen unterscheidet sich die Konzeption *Schöchs*, denn hier geht es um die Förderung der Bereinigung der Folgen einer Straftat durch *materielle Wiedergutmachung*, also die Vermittlung von Schadensersatz- und Schmerzensgeldzahlungen vor Abschluss des Strafverfahrens durch Hinzuziehung von Rechtsanwälten als Schlichter. Zur Unterstützung des Vorhabens wurde der Verein „Ausgleich e.V.“²⁸ in München gegründet, dessen Geschäftsstelle die in der Regel von Staatsanwaltschaften und Verteidigern eingehenden Vorschläge zur Mediation entgegennimmt und diese aus der Anwaltschaft ausgewählten Mediatoren zuteilt.

Praxisbuch Mediation

Die Autoren des kürzlich erschienenen „*Praxisbuch Mediation*“, die Rechtsanwältin und Mediatorin *Eva Weiler*, die zudem in der Mediatorenausbildung arbeitet, und der Rechtsanwalt und Mediator *Gunter Schlickum*, sind beide ebenfalls als Schlichter für den „Ausgleich e.V.“ München tätig.

Die zurückhaltende äußere Gestaltung ihres mit 187 Seiten relativ schlanken Bandes wird von einem Foto zweier sich reichender Hände aufgelockert, das als Symbol erfolgreicher Konfliktlösung gewählt ist und somit auf das Thema einstimmt. Der Text selbst gliedert sich in drei Teile und einen Anhang. Die ersten beiden Teile befassen sich mit den

theoretischen Grundlagen sowie den Anwendungsgebieten der Mediation und dem Beruf des Mediators. Der weitaus größte Raum ist der Dokumentation von 11 Mediationsfällen aus ganz unterschiedlichen Bereichen eingeräumt und bildet somit, darauf weisen die Autoren schon in der Einleitung hin, den Schwerpunkt. Es schließt sich ein Anhang mit einigen hilfreichen Materialien an.

Der erste Teil leitet mit einem kurzen Blick in die Geschichte der Mediation, insbesondere die Entstehung moderner Techniken in den USA in den späten 1960er Jahren. Es folgt die Darstellung der mittlerweile etablierten Grundsätze der Mediation in Form von Verhandlungen unter Leitung eines aktiven Konfliktvermittlers: nämlich der Freiwilligkeit und Eigenverantwortlichkeit der Konfliktparteien, die Offenlegung der relevanten Informationen, deren vertrauliche Behandlung und selbstverständlich der Neutralität des Mediators. Schon gleich bei den theoretischen Ausführungen wird das Verständnis der Verfasser von einem *Praxisbuch* deutlich. Der Leser wird mit nicht nur mit den theoretischen „Basics“ versorgt, sondern es wird sofort der Bezug zu der alltäglichen Praxis des Mediators hergestellt. Zugleich erfolgt auch ein Überblick über die relevanten Regelungen, etwa den Richtlinien der BAFM (Bundesarbeitsgemeinschaft für Familienmediation), der BRAO und des Rechtsdienstleistungsgesetzes. Ferner werden die Ausführungen der beiden theoretischen Teile des Buches sofort in Form von im Text hervorgehobenen *Praxistipps* auf die konkrete Situation im Mediationsgespräch bezogen. Hier wird die Aufmerksamkeit des Lesers genau auf das gelenkt, auf das es bei einer erfolgversprechenden Mediation ankommt, wo die Hürden und Herausforderungen liegen. Auf diese Weise gelingt es schon bei der Darstellung der theoretischen Grundlagen, dem Leser das Gefühl zu geben, dem Mediator bei seiner Arbeit „über die Schulter zu schauen“. So wird in den *Praxistipps*, die teilweise in wörtlicher Rede abgefasst sind, dargestellt wie der Mediator etwa Zweifeln und Bedenken der Konfliktparteien begegnen kann. Schließlich ist der Mediator, so machen die Verfasser deutlich, mehr als nur ein Moderator, der nicht nur über die Einhaltung von Regeln wacht, sondern den Konfliktlösungsprozesses aktiv steuert. Der Rolle des Mediators ist dementsprechend ein eigener Abschnitt gewidmet. Hier werden auch rechtlich relevante Problembereiche der Mediation angesprochen, so auch das Feh-

len eines Zeugnisverweigerungsrechtes im Falle des Scheiterns der Konfliktbeilegung bei nicht-anwaltlichen Mediatoren, die sich auch nicht auf die Verschwiegenheitspflichten von Ärzten und verwandter Heilberufe stützen können. Dies ist insbesondere bei Mitarbeitern der öffentlichen und freien Jugendhilfe der Fall. Auch hier geben die Autoren Formulierungsbeispiele, um in einem Mediationsvertrag solche Problemlagen so gut wie möglich berücksichtigen zu können.

Der nächste Abschnitt führt den Leser durch die verschiedenen Phasen der Mediation. Wie in den gesamten ersten Teilen, wird auch hier der Fließtext mit *Praxistipps* und *Hinweisen* aufgelockert, die häufige Problemfragen aufwerfen und sogleich knappe aber dennoch anschauliche Lösungswege aufzeigen. Der Leser wird auch hier nicht mit langatmigen theoretischen Ausführungen konfrontiert, sondern die Autoren nehmen ihre Leser gleichsam „an die Hand“ und versetzen sie in die konkrete Situation des Gespräches mit den Mediatoren. Am Anfang berichten die Verfasser über die Kontakt- und Einleitungsphase, die die Basis für jedes weitere Vorgehen bildet und auch den Abschluss des Mediationsvertrages einschließlich der Honorarfrage beinhaltet. Auf diese Weise werden dann auch die weiteren Phasen überblicksartig durchlaufen und in den wichtigsten Punkten zunächst erörtert, über die Sammlung der zu klärenden Themenbereiche und Herausarbeitung der Interessen und Bedürfnisse der Mediatoren bis zur Erarbeitung der Lösung und zum Abschluss der Vereinbarung. Nachdem auf diese Weise die Ablaufphasen als Grundgerüst des Mediationsprozesses veranschaulicht worden sind, erfolgt eine eingehendere Darstellung der verschiedenen Methoden und Techniken, der sich der Mediator bei seiner Arbeit bedienen kann. Einen Schwerpunkt in dem theoretischen Teil bilden Kommunikationsformen- und techniken sowie insbesondere Fragetechniken. Deutlich wird, dass vertiefende Kenntnisse in diesen Bereichen und die Beherrschung dieser Techniken das unabdingbare Handwerkszeug des Mediators sind. Diese meist den therapeutischen Bereich entstammenden Techniken werden mittels kleiner Schaubilder und zahlreicher Beispiele in direkter Rede leicht verständlich aber in dem zur Verfügung stehenden Rahmen eben auch verkürzt und im Überblick dargestellt und erläutert. Der erste Teil schließt mit einer kurzen Erläuterung der Bedeutung des Rechts und von Rechtskenntnissen in den einzelnen Phasen der Mediation. Die Autoren heben hervor, dass

dies zum einen den Mediationsvertrag selbst betrifft, zum anderen kann es auch wichtig sein, dass sich die Mediatoren ggf. begleitend anwaltlich beraten lassen um umfassend über ihre Rechtspositionen hinsichtlich des zu lösenden Konfliktes aufgeklärt zu werden.

Der 2. Teil des Bandes behandelt laut Überschrift die „Praxis der Mediation“. In der gebotenen Kürze geben *Weiler* und *Schlickum* hier einen Überblick über verschiedene Konfliktfelder, für die eine Streitbeilegung durch Mediation typischerweise in Frage kommt. Dabei wird dem Leser verdeutlicht, wie vielfältig die Anwendungsgebiete der durch einen Mediator vermittelten Konfliktbeilegung sein können. Für jeden dieser Konfliktbereiche werden die jeweiligen Besonderheiten zusammengefasst und typische Konstellationen und Sachverhalte aufgeführt. Der folgende Abschnitt widmet sich der Berufsausübung bzw. der Ausbildung als Mediator. In Deutschland gibt es außer im Bereich der Familienmediation, hier haben sich die von der Bundesarbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation (BAFM) erarbeiteten Vorgaben weitgehend durchgesetzt, bisher keine einheitlichen Ausbildungsstandarts. Aber gerade deswegen wären an dieser Stelle einige eingehenderen Informationen sicher hilfreich gewesen. Die Ausführungen zur Berufsausübung beziehen sich dabei schwerpunktmäßig auf die Besonderheiten, die für als Mediatoren tätige Rechtsanwälte durch ihr Berufsrecht gelten. Zum Schluss wird auf berufsbegleitende Qualifizierungen eingegangen, besonders ausführlich auf die Supervision. Nachdem Arten, Technik und Ablauf der Supervision anschaulich und wiederum mit den schon erwähnten *Praxistipps* und einem Supervisionsfall angereichert geschildert werden.

Der 3. Teil des Bandes beinhaltet die ausführliche Dokumentation von 11 ausgesuchten Mediationsfällen aus der Praxis und bildet, dies betonen die Verfasser ja schon eingangs, das Kernstück ihres Praxisbuches. Vier dieser Fälle stammen von *Eva Weiler* und *Gunther Schlickum* selbst, weitere sieben Fälle werden von anderen Mediatoren aus ganz unterschiedlichen Bereichen berichtet. Ein Blick auf die sich im Anhang befindenden kurzen Vitae der Co-Autoren lässt erkennen, dass die Mediatoren aus ganz unterschiedlichen Kernberufen kommen. Es finden sich hier Rechtsanwälte und Richter, ebenso Betriebswirte und ein Sozialpädagoge und ein Journalist. Entsprechend weitgefächert ist auch die Auswahl der dargestell-

ten Fälle. Die Falldokumentationen entstammen aus den Konfliktfeldern Paarbeziehung und Familienrecht ebenso wie Konflikte aus dem Schulbereich aus dem Arbeitsleben, aus dem Bereich Wirtschafts- und Gesellschaftsrecht berücksichtigt sind. *Weiler* und *Schlickum* selbst schildern dabei jeweils einen Mediationsfall aus dem Bereich des Strafrechts (Täter-Opfer-Ausgleich). Bei der Auswahl der Falldokumentationen wurde jedoch offenbar nicht nur auf die Spannbreite der ganz unterschiedlichen Konfliktfelder geachtet, sondern auch darauf Wert gelegt, unterschiedliche Formen der Mediation mit aufzunehmen. So werden dem Leser anschaulich etwa die Begriffe Co-Mediation, Misch- und Mehrparteienmediation oder Shuttle-Mediation klargemacht.

Jede der Falldokumentationen, über die im Einzelnen in diesem Rahmen nicht referiert werden soll, beginnt mit einem Hinweis zum jeweiligen Konfliktfeld, zu Mediationstechnik und weiteren wichtigen Aspekten. Einige der Schilderungen sind dabei streckenweise in direkter Rede abgefasst, dabei tragen zur weiteren Anschaulichkeit auch die Kommentierungen der nonverbalen Reaktionen der Medianten bei. Bei der ausführlichen Darstellung kann der Leser anschaulich die einzelnen Phasen auf dem Weg zur Konfliktlösung „miterleben“, von der Herausarbeitung der Bedürfnisse und Interessen der Medianten über die wichtige Hypothesenbildung und Sammlung verschiedener Optionen bis zur Mediationsvereinbarung. Jeweils am Ende findet sich eine im Text hervorgehobene Anmerkung, in der nochmals die besonderen Probleme und Schwierigkeiten des Falles herausgestellt werden. So unterschiedlich die geschilderten Fälle sind, so vielfältig und teilweise erstaunlich unkonventionell sind auch die erarbeiteten Lösungen.

In dem Anhang des Buches finden sich einige hilfreiche und weiterführende Materialien. So zum Beispiel das Muster eines Mediations-Vertrages, die Richtlinien der BAFM für Mediation in Familienkonflikten, das österreichische Zivilrechts-Mediations-Gesetz sowie die schweizerischen Berufsregeln für Mediator/Innen.

Die Verfasser haben schon in ihrer Vorbemerkung herausgestellt, dass sie einen Überblick über die vielfältigen Formen und Möglichkeiten für all jede Leser geben wollten, die sich mit Mediation, aus welcher Motivation heraus auch immer, befassten möchten. Andererseits soll der Band auch dem Praktiker ein Handwerkszeug

sein. Beides zusammen stellt sicherlich eine besondere Herausforderung und ein hochgestecktes Ziel dar. Ob der Band geeignet ist, dem Mediator als Handwerkszeug zu dienen, kann hier natürlich nicht abschließend beurteilt werden. Die klare Gliederung und das gute Sachverzeichnis, die es ermöglichen einzelne Themen schnell und gezielt nachzuschlagen, sprechen sicherlich dafür. Doch die Übersichtlichkeit liegt natürlich auch in der Kürze der Darstellung der einzelnen Bereiche begründet. Selbstverständlich gibt es zahlreiche umfangreichere und spezialisierte Fachbücher auf dem Markt, auf die der Praktiker möglicherweise eher zurückgreifen dürfte. Zumindest aber bietet das Praxisbuch Mediation gerade mit seinen vielseitigen Informationen einen guten Ausgangspunkt für weitere Recherche, denn an wichtigen Stellen wird auf die einschlägige Fachliteratur verwiesen. An der Knappeit, in der einzelne Bereiche abgehandelt werden, mag unter dem Gesichtspunkt dieser Intention vielleicht Kritik angebracht sein. Andererseits stellt dies im Hinblick auf die erste Zielsetzung, all jene Leser anzusprechen, die sich mit Mediation vertraut machen möchten, eine ganz klare Stärke dar. Mit ihrer gleichermaßen eleganten wie geschickten Darstellungsweise geben die Autoren vielseitige Einblicke in die praktische Durchführung von Mediation und vermitteln gleichzeitig das nötige theoretische Basiswissen in komprimierter Form und auf den Punkt gebracht. Durch die umfangreichen Falldokumentationen erfährt der Leser, wie Mediation in ganz unterschiedlichen Konfliktbereichen ablaufen kann und erhält gleichzeitig vertiefende Informationen. Damit stellt das Praxisbuch Mediation einen hervorragenden Einstieg in die Materie dar und hat damit – soweit ersichtlich – auch eine Marktlücke geschlossen. Unter diesem Gesichtspunkt ist *Eva Weiler* und *Gunter Schlickum* ihr Vorhaben auf jeden Fall gelückt.

Wiedergutmachung und Mediation im Strafrecht

Johannes Kaspar, war zum Zeitpunkt des Schreibens seiner Untersuchung wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl *Schöch* in München, derzeit ist er Habilitand des Institutes für die Gesamten Strafrechtswissenschaften der LMU München. Er hat in seiner Arbeit „Wiedergutmachung und Mediation im Strafrecht“ dieses Thema anhand anwaltlich vermittelter Schadenswiedergutmachung des Münchner Modell-

projekts „Ausgleich e.V.“ erarbeitet. Die von *Heinz Schöch* betreute Arbeit wurde von der LMU München im Jahre 2004 als Dissertation angenommen und ist im gleichen Jahr als Band 1 der Reihe „Kriminalwissenschaftliche Schriften“ im LIT Verlag Münster erschienen. Die Herausgeber dieser Schriftenreihe, die Universitätsprozessoren *Schöch, Dölling, Meier* und *Verrel* wollen mit dieser Reihe, die mittlerweile bereits 23 Bände zählt, ein Forum für herausragende wissenschaftliche Arbeiten aus dem Bereich der gesamten Kriminalwissenschaften bieten.

Die Arbeit gliedert sich in zwei große Teile, schon dadurch wird deutlich, dass sich der Verfasser einer zweifachen Aufgabe stellt. Der zweite Teil widmet sich der Evaluation der anwaltlich vermittelten Schadenswiedergutmachung im Modellprojekt „Ausgleich“. Diesem geht allerdings der umfangreichere erste theoretische Teil mit einer sehr viel breiter gewählten Perspektive voran. *Kaspar* will zunächst die Stellung von Schadenswiedergutmachung und Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) im strafrechtlichen Sanktionensystem einordnen.

Er beginnt mit der Klärung der Begrifflichkeiten und der Herausarbeitung der Unterschiede und Eigentümlichkeiten von Schadenswiedergutmachung und TOA, die der Verfasser als zwei sich teilweise deckende Formen unter dem Oberbegriff Wiedergutmachung versteht. Die Zielsetzungen des TOA lassen sich nach Ansicht *Kaspars* im weiten Teilen auch durch Schadenswiedergutmachung erreichen. Auch die mit der Wiedergutmachung verknüpften Zielsetzungen werden kritisch untersucht, deren Erreichbarkeit aber letztlich positiv bewertet. Danach geht der Verfasser den Fragen der möglichen Einordnung der Wiedergutmachung im System des Strafverfahrens und das Verhältnis zum Zivilrecht nach. Einen Schwerpunkt in diesem Abschnitt der Arbeit liegt in der sorgfältigen Nachzeichnung der Diskussion um die Frage, ob Wiedergutmachung zur Erfüllung der anerkannten Strafzwecke, insbesondere der verschiedenen Strömungen der positiven Generalprävention, beitragen kann, was größtenteils bejaht wird. Es fällt positiv auf, dass *Kaspar* trotz Vielzahl und Komplexität der dargestellten Ansätze eine klar strukturierte Leserführung gelungen ist.

Der folgende große Abschnitt untersucht die verschiedenen Möglichkeiten der Berücksichtigung von Wiedergutmachungsleistungen des Täters im Strafverfahren und

der umfänglichen Auslegung der relevanten Normen. Zunächst werden die Diversionsnormen § 153a StPO und § 153b StPO i.V.m. § 46a StGB vorgestellt und insbesondere auch ihr Verhältnis untereinander untersucht. Es folgt dann die Darlegung der Berücksichtigung der Wiedergutmachung im Rahmen auf der Ebene der Strafzumesung über die allgemeine Norm des § 46 II StGB und ihr Verhältnis zu § 46a StGB. Ein Kernpunkt des theoretischen Teils der Arbeit ist die umfangreiche Untersuchung der zentralen Norm § 46a StGB. Eine vorrangige Rolle wird dabei der Abgrenzung der beiden Tatbestandsalternativen zugemessen, bei der der Meinungsstand zusammengetragen und einer kritischen Analyse unterzogen wird. Auf gleiche Weise erfolgt eine umfangreiche Auslegung der Tatbestandsvoraussetzungen der beiden Alternativen, differenziert u.a. nach in Betracht kommenden Deliktstypen, Art des Schadens, Geschädigten sowie der Wiedergutmachungsleistungen selbst. Dabei widmet sich *Kaspar* auch den Rechtsfolgen, insbesondere dem Umfang des richterlichen Ermessensspielraumes und dessen Kriterien. Am Ende dieses Abschnittes setzt sich der Verfasser mit in der Literatur erhobenen Forderungen nach einer Neufassung des § 46a StGB auseinander, er selbst hält es für wünschenswert klarzustellen, dass im Rahmen des § 46a Nr. 1 StGB materielle Leistungen nach den Möglichkeiten des Täters die Regel sein sollten. Der Abschnitt zur Wiedergutmachung im geltenden Recht endet mit einer Auseinandersetzung der Wiedergutmachung im Strafrecht insgesamt vorgetragene Kritik. Gerade im Hinblick auf die belange des Opfers befürchtet der Verfasser keine Vernachlässigung oder Benachteiligung, zumal es nur in seltenen Fällen zu einer direkten Konfrontation komme.

Der zweite große Abschnitt des theoretischen Teils setzt sich mit dem Thema Mediation im Strafrecht auseinander. Nachdem der Verfasser einleitend sehr kurz auf die Wurzeln des modernen Verständnisses des Begriffes der Mediation und die Grundlagen darstellt, wirft er sogleich die Frage auf, inwiefern die vermittelte strafrechtliche Wiedergutmachung überhaupt den Grundgedanken der Mediation entspricht. Im Hinblick auf die besondere Situation des Beschuldigten in einem Strafverfahren mag daran im Hinblick auf die Freiwilligkeit zu zweifeln sein. *Kaspar* legt jedoch dar, dass in der strafrechtlichen Wiedergutmachung wesentliche Elemente der Mediation enthalten sein können, dies gilt insbesondere für den Täter-Opfer-Ausgleich unter Beteiligung ei-

nes neutralen Vermittlers, da hier eine kommunikative Konfliktlösung erfolgt. Das der Mediation typischerweise ausmachende Element der direkten Konfrontation zwischen den Beteiligten fehlt jedoch üblicherweise bei der durch Einsatz eines Dritten vermittelte Schadenswiedergutmachung (wie sie eben im Münchner Projekt „Ausgleich“ durchgeführt wird). Der Verfasser arbeitet in diesem Kontext die Besonderheiten von Mediation im Strafrecht gegenüber anderen typischerweise zivilrechtlichen Konfliktbereichen heraus, macht aber auch deutlich, dass auch in diesem Bereich mediative Techniken zum Einsatz kommen und insofern zumindest von „Mediation im weiteren Sinne“ gesprochen werden kann. Zum Abschluss des ersten Teils der Arbeit geht der Verfasser ausführlich auf Rechtsanwälte als Schlichter ein und stellt damit gleichzeitig schon das Projekt „Ausgleich“ vor. Hier werden überzeugend die Vorteile der Schadenswiedergutmachung durch anwaltliche Vermittlung dargelegt. Da es um die Beurteilung der zivilrechtlichen Rechtslage geht, liegen die Vorteile auf der Hand. Informativ sind an dieser Stelle auch die anschließenden Ausführungen zur fachlichen Qualifikation und Ausbildung sowie Rolle des Mediators, in der auch mediative Techniken kurz angerissen werden. Vervollständigt wird dieser Exkurs durch einen Überblick über das anwaltliche Berufsrecht im Hinblick auf eine Tätigkeit als Schlichter. Die sich anschließenden Ausführen zu den Gebühren sind durch das nach Erscheinen der Arbeit in Kraft getretene RVG allerdings mittlerweile veraltet.

Der zweite empirische Teil der Arbeit beginnt nach einer kurzen Übersicht über andere in Deutschland durchgeführte Wiedergutmachungsprojekte, die ihren Schwerpunkt allerdings auf den TOA setzen, zunächst mit der Vorstellung der Konzeption des Münchner Schlichtungsprojekts „Ausgleich“. Von anderen Projekten hebt sich dieses gerade dadurch, dass ausschließlich Rechtanwälte als Schlichter tätig werden und es ganz gezielt um Wiedergutmachung i.S.v. § 46a Nr. 2 StGB, also um Schadenswiedergutmachung geht. Sodann stellt *Kaspar* die Konzeption der Begleitforschung vor, die von 1999 bis 2003 durchgeführt wurde. Hier ging es in erster Linie um die deskriptive Erfassung der Implementierung des Modellprojekts. Die Evaluierung erfolgte über die Auswertung von Fallmeldebögen, die an die Schlichter verteilt wurden. Die Vorstellung und Diskussion der Ergebnisse bilden den Schwerpunkt des empirischen

Teils der vorliegenden Arbeit. Ferner fand eine abschließende Befragung der im Projekt tätigen Schlichter statt sowie eine Befragung zur Zufriedenheit der Beteiligten mit dem Schlichtungsverfahren.

In diesem Rahmen sollen natürlich nur einige der vielfältigen Ergebnisse der Untersuchung referiert werden. *Kaspar* berichtet, dass die Fallzahlen trotz Unterstützung von Seiten der Justiz und Anwaltschaft weit hinter den Erwartungen zurückblieben. In der dreijährigen Laufzeit wurden nur 312 Fälle gemeldet, bei 300 Fällen kam es zu einem Schlichtungsversuch. Zudem gelang es auch offenbar nicht wie erhofft die Anwaltschaft für das Projekt zu gewinnen, denn überwiegend wurden die Fälle von der Staatsanwaltschaft der Schlichtung zugeführt. Die Deliktsstruktur bei den gemeldeten Fällen wies jedoch ein erstaunlich weites Spektrum auf und umfasste wie erhofft nicht nur leichtere bis mittelschwere Taten, sondern auch gravierende Delikte. Am häufigsten vertreten waren Betrug, Körperverletzung, Beleidigung und Verletzung der Unterhaltpflicht. In 65,8 % der Fälle erfolgte letztlich eine vollständige Schlichtungsvereinbarung, diese Erfolgsquote lag nur leicht unter der zum Vergleich herangezogenen TOA-Statistik. Die Vereinbarungen beinhalteten größtenteils eine Vereinbarung über (teilweise recht erhebliche) Schadensersatzleistungen (48,3 %) bzw. Schmerzensgeld (26,5 %.). Ein großer Teil der Strafverfahren wurde letztlich nach §§ 153ff. StPO eingestellt. Bei den Fällen, in denen eine erfolgreiche Einigung herbeigeführt werden konnte, war der Anteil mit über 50 % noch größer. Ein Anliegen des Projekts „Ausgleich“ war die Steigerung der Anwendung des § 46a StGB zu bewirken, in seiner Nr. 2. Tatsächlich zeigte sich, dass die Norm in den Urteilen bzw. Einstellungsverfügungen kaum und fast ausschließlich formelhaft Erwähnung fand. So konnten nicht wie erhofft weitere Anknüpfungspunkte zur Abgrenzungs- und Anwendungsproblematik der Norm gewonnen werden. Zur Veranschaulichung gibt der Verfasser die wenigen Fälle ausführlich wieder, in denen § 46a StGB überhaupt erwähnt wurde. Weitere geschilderte Fälle belegen, dass die Wiedergutmachung allein oder in Verbindung mit anderen Faktoren jedoch ausdrücklich als Grund für die Aussetzung der Haftstrafe zur Bewährung genannt wurden. Negative Auswirkungen einer gescheiterten Schlichtung wurden nur in sehr wenigen Ausnahmefällen festgestellt.

Die Ergebnisse der Schlichterbefragung sind, wie der Verfasser eingestehen, aufgrund der geringen Zahl von lediglich 8 beteiligten Schlichtern begrenzt aussagekräftig. Es stellte sich u.a. heraus, dass in nur sehr wenigen Ausnahmefällen ein persönliches Zusammentreffen der Parteien erfolgte, in der Regel also schriftlich oder telefonisch verhandelt wurde. Die Ergebnisse der nachträglichen Befragung von Täter und Opfer zu ihrer Zufriedenheit sind leider kaum verallgemeinerungsfähig, da lediglich insgesamt 35 Fragebögen ausgewertet werden konnten. Jedenfalls zeichnet sich eine Tendenz der Zufriedenheit der Beteiligten mit der Schlichtung ab, doch waren auch kritische Stimmen zu verzeichnen, die sich u.a. auch auf nicht eingehaltenen Ratenzahlungsvereinbarungen bezogen. Dieses nicht zu unterschätzende Problem greift der Verfasser auch auf und schlägt als Lösung eine stärkere Einbindung der Gerichte in die Überwachung der Einhaltung der Vereinbarungen vor.

In seinem Resümee kommt *Kaspar* zu einer klar positiven Bewertung der anwaltlichen Schlichtung in dem untersuchten Projekt. Seine Auseinandersetzung mit den ebenfalls deutlich gewordenen Problemlagen macht seine Bewertung auch überzeugend. *Kaspars* Untersuchung zeichnet sich durch ihre Vielseitigkeit, gleichzeitig aber auch durch ihre Sorgfältigkeit aus. Dem Verfasser gelingt es mit der strafrechtstheoretische Einordnung, der sehr umfangreichen Auslegung des geltenden Rechts sowie der Auseinandersetzung mit der anwaltlichen Schlichtung im Strafrecht das untersuchte Projekt „Ausgleich“ vor einen überzeugenden Hintergrund zu stellen. Die Ergebnisse des empirischen Teils geben einen interessanten Einblick in die praktische Umsetzung des Projekts. Zugleich ist dem Verfasser eine angenehme Leserführung gelungen, was im Bereich wissenschaftlicher Arbeiten keineswegs eine Selbstverständlichkeit ist. Für jeden, der sich näher mit dem Bereich Wiedergutmachung im Strafverfahren auseinander setzen will, ist die Lektüre dieses Bandes auf jeden Fall lohnend.

Ausblick

Der Einblick den *Kaspar* in das von ihm untersuchte Projekt gibt, macht deutlich, dass es gute und im Rahmen des § 46a StGB sogar vielversprechende Möglichkeiten der Schlichtung im Strafverfahren gibt. Dabei sollte man aber im Rahmen der Wiedergutmachung die materiellen Leistungen in

den Vordergrund stellen. Das Projekt „Ausgleich“ macht aber auch deutlich, dass es noch an einer breiten Akzeptanz unter den Strafjuristen fehlt, um dieses Potential auszuschöpfen. Dies hängt auch mit der immer noch zu eindimensionalen Juristenausbildung zusammen und mit einem zu schlichten Berufsbild zahlreicher Praktiker²⁹.

Der Verfasser ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Sanktionenrecht und Kriminologie der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel (Prof. Dr. Monika Frommel).

Fussnoten:

- 1 In den 1980er Jahren war diese Alternative noch klar zu beantworten, jedenfalls erschien unter diesem Motto das Sonderheft 58/59 der Kriminalsoziologischen Bibliographie (1988). Aus den damaligen Modellversuchen wurde der ATA, außergerichtliche Tatsausgleich und die entsprechenden Modelle in Deutschland zum Täter-Opfer-Ausgleich (TOA).
- 2 Eingeführt durch das Verbrechensbekämpfungsgesetz v. 28.10.1994 (BGBl. I 3186).
- 3 *Kerner/Hartmann*, Täter-Opfer-Ausgleich in Deutschland (Hrsg. BMJ), S. 35 ff., 40, verfügbar unter: <http://www.bmj.de/toa> (Stand: 10.02.2009).
- 4 Gezeigt am Beispiel der materiellen Wiedergutmachung von *Jan-Markus Schulte*, Die materielle Wiedergutmachung, Baden-Baden 2006.
- 5 *Monika Frommel*, Prävention bei Partnerschaftskonflikten – Rückblick und Ausblick, in: Angewandte Kriminologie zwischen Freiheit und Sicherheit, (Hrsg. Schöch und Jehle), Neue Kriminologische Schriftenreihe 109, Mönchengladbach 2004, S. 299 ff.
- 6 *Bannenberg/Rössner/Weitekamp/Kerner*, Mediation bei Gewaltstraftaten in Paarbeziehungen, Baden-Baden 2001.
- 7 *Oberlies*, Streit 2000, S. 99 ff.
- 8 Differenzierter, aber ebenfalls kritisch gegenüber einer Übertragung der Diversionsmodelle auf häusliche Gewalt: *Nothhaft*, MschrKrim 2001, S. 1 ff.; *Loger*, in: Polizeiarbeit gegen Gewalt an Frauen (Konferenzdokumentation), hrsg. von *Dearing/Förg*, Wien 1999, S. 137 (140). Dennoch ist de facto TOA (in Österreich der ATA) fester Bestandteil der strafrechtlichen Reaktionen. Wer die Abschlussberichte des Hannoveraner Netzwerkes HAIP verfolgt, erkennt, dass dort etwa drei TOA-Verfahren auf eine Empfehlung für ein Tätertraining kommen, vgl. hierzu auch *Rabe*, Streit 2002, S. 111 ff. m.w. N. Es wäre daher interessant, dieses nicht thematisierte Verhältnis genauer zu analysieren und entsprechende Konsequenzen zu ziehen. Weiterführend hierzu: *Pelikan*, Die Wirkungsweise strafrechtlicher Intervention bei Gewaltstraftaten in Paarbeziehungen, Forum: Qualitative Social Research (FQS), Vol. 3 (1), 2002, abrufbar unter: <http://www.qualitative-research.net/index.php/fqs/article/view/880/1916> (Stand: 09.02.2009)
- 9 BT-Drs. 6853, S. 21f.
- 10 *Baumann u.a.*, Alternativentwurf Wiedergutmachung (AE-WGM), München 1992.
- 11 *Loos* spricht zwar von „Teilabolitionismus“, ZRP 1993, S. 51(51), befürwortet aber das Konzept des § 46 a StGB.
- 12 Evangelische Kirche Deutschland (Hrsg.) „Strafe: Tor zur Versöhnung“. Eine Denkschrift 1990.
- 13 *Steinert*, Kriminalität als Konflikt, in: Kriminalsoziologische Bibliographie Heft 58/59 (1988), S. 11-20; *Scheerer*, KrimJ 1984, S. 90 ff.; einen Überblick über verschiedene (utopische) Konzepte gibt *Frehsee*, Schadenswiedergutmachung als Instrument strafrechtlicher Kontrolle, S. 192 ff. m.w.N.
- 14 *Christie*, Grenzen des Leids, Bielefeld 1986 (Oslo 1981).
- 15 *Pilgram/Steinert*, Plädoyer für bessere Gründe für die Abschaffung der Gefängnisse, in: Freiheit statt Strafe, Frankfurt a.M., 1981, S. 1 ff.; *Schumann*, KrimJ 1985, 22 ff.
- 16 *Steinert*, Fn. 12.
- 17 BT-Drs. 12/6853, S. 21/22.
- 18 BGHSt 48, S. 134 (139); eine Übersicht über Kriterien die die Revisionsrechtsprechung zum TOA entwickelt hat gibt *Schädler*, NJW 2005, S. 366 ff.
- 19 SK-Horn, § 46a Rn. 6 (für Fahrlässigkeitsdelikte), 7. Auflage (Stand: Januar 2001); zu der Tat selbst als Konflikt vgl. *Pelikan*, Über Mediationsverfahren, in: Jahrbuch für Rechts- und Kriminalsoziologie 1999, S. 11 ff. (25).
- 20 *Stangl*, Von der „Pädagogik des Strafens“ zur „Pädagogik ohne Strafgericht“ oder: Konfliktregelung als Alternative zur Hauptverhandlung im Strafverfahren, in: Strafrecht, Strafprozeßrecht und Kriminologie – Festschrift für Franz Pallin (Hrsg. Melnizky/Müller), Wien 1989, S. 419 ff. (424); *ders.*, Die Reintegration von Opfern in das Strafverfahren, NK 1/2008, S. 14 ff.
- 21 *Höynck/lesionek*, Die Rolle des Opfers im Strafverfahren in Deutschland und Österreich nach den jüngsten opferbezogenen Reformen des Strafverfahrensrechts: Österreich als Modell?, MschrKrim 2006, S. 88 (89), m.w.N.
- 22 *Kilchling*, Opferinteressen und Strafverfolgung, Freiburg 1995.
- 23 *Sessar*, Wiedergutmachen oder Strafen, Pfaffenweiler 1992, S. 216 ff.
- 24 *Tröndle/Fischer*, Strafgesetzbuch, § 46a Rn. 2, 49. Aufl., München 1999.
- 25 *Fischer*, Strafgesetzbuch, 56. Aufl., München 2009, § 46a, Rn. 3: „Kritik richtet sich gegen die Einstellung eines sozialpädagogischen Konzepts, dessen allgemeine Berechtigung zweifelhaft ist, in das StGB; gegen eine kaum kalkulierbare Flexibilisierung des Verfahrens bei weiten staatsanwaltschaftlichen und gerichtlichen Ermessensspielräumen sowie gegen Strafzwecken und Opferinteressen zuwiderlaufende Scheinlösungen ohne Verankerung im Rechtsbewusstsein der Bevölkerung. [...] Diese Vorbehalte erscheinen jedenfalls teilweise gerechtfertigt, optimistische Umfrageergebnisse [...] stehen dem nicht entgegen, denn abgefragt werden vielfach nur Wunschvorstellungen, die auf Seiten befragter Bürger (potentieller Opfer und Täter) häufig von Fehlinformationen (Masenmedien!) und unreflektierten Erwägungen überlagert sind [...]. Aus Sicht der Justiz ist ein Konzept, in dessen Mittelpunkt nicht Begriffe wie Unrechtsbewältigung, sondern Konfliktbewältigung stehen, nur schwer zu integrieren [...] Prinzipien der Folgen-Verantwortung (auch des Tatopfers) sind mit dem Schuldprinzip teilweise schwer vereinbar.“
- 26 So auch *Kerner*, in: Handbuch Mediation (Hrsg.: Haft/Schlieffen), 2. Aufl., München 2009, S. 815 (834).
- 27 Zur Begleitforschung sind ebenfalls erschienen: *Götting*, Schadenswiedergutmachung und Strafverfahren, Münster 2004; *Köberlin*, Schadenswiedergutmachung und Legalbewährung, Münster 2006.
- 28 Weitere Informationen finden sich auf der Homepage des *Ausgleich e.V.*: <http://www.ausgleich.de>, (Stand: 10.02.2009).
- 29 *Meier*, Restorative Justice – Bericht über Deutschland, in: Angewandte Kriminologie zwischen Freiheit und Sicherheit (Hrsg. Schöch und Jehle), Mönchengladbach 2004, S. 415 ff